



INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm;
Weitere Öffnungsschritte im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm aufgrund sinkender Fallzahlen
Hier: Öffnung von Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos; Lockerungen im Bereich des Sports § 27 der 12. BayIfSMV;
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt VGI – Hinweis auf Bekanntmachung;
Landratsamt Eichstätt – Entnahme von Kühl- und Betriebswasser aus der Donau, Einleitung von erwärmten Kühlwasser sowie Produktionswasser in die Donau sowie Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund durch die Uniper Kraftwerke Ingolstadt GmbH;

Landratsamt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm;
Weitere Öffnungsschritte im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm aufgrund sinkender Fallzahlen
Hier: Öffnung von Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos; Lockerungen im Bereich des Sports § 27 der 12. BayIfSMV

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28 a Absatz 1 Nummern 7, 8 und 13 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung vom 05. Mai 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

- Abweichend von § 13 Absatz 1 und 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort auch im Bereich der Außengastronomie mit folgenden Maßgaben zulässig:
 - Es muss eine vorherige Terminbuchung erfolgen.
 - Die Kontaktdatenerfassung hat gemäß den Vorgaben des § 2 der 12. BayIfSMV zu erfolgen und muss entsprechend dokumentiert werden.
 - Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich; hier gelten die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen gem. § 1a der 12. BayIfSMV entsprechend. Des Weiteren sind allgemein die Kontaktbeschränkungen nach § 4 Absatz 1 der 12. BayIfSMV zu beachten.
- Abweichend von § 23 Absatz 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.3 zulässig.
- Abweichend von § 10 Absatz 1 und 3 der 12. BayIfSMV ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.3 verfügen, zulässig. Des Weiteren sind die Kontaktbeschränkungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Absatz 1 der 12. BayIfSMV zu beachten.
- Für die Nummern 1 bis 3 gilt, dass der jeweilige Betreiber ein Hygienekonzept nach der Maßgabe der durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemachten Hygienekonzepte (Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport vom 6. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54- G8390-2020/3996, Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Kinos vom 6. Mai 2021, Az. A5-3800-1-45, Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie vom 6. Mai 2021, Az. 71-4800a/42/15, Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern und Konzerthäusern vom 6. Mai 2021, Az. K.2- M4635/27/312 und G54-68390-2021/1543-U2) zu erstellen, auf dessen Einhaltung zu achten und auf Verlangen dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vorzulegen hat.
- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 19.05.2021 in Kraft. Wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft, wobei für den Zeitpunkt des Außerkräfttretens § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend gilt.
- Die Allgemeinverfügung „Anordnung der zweimaligen Testung pro Woche für die Beschäftigten der vollstationären Pflegeeinrichtungen, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Altenheime“ gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. Absatz 1 Nummern 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV vom 30.03.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Hinweis: Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gründe:**I) Sachverhalt**

Am Mittwoch, den 12. Mai 2021 wurde im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erstmals der Inzidenzwert von 100 unterschritten. Der Wert lag hier bei 84,2.
 Bis zum heutigen Tag lag dieser Wert stabil unter 100.
 Auch das Infektionsgeschehen zeigt sich stabil und sogar rückläufig.
 So lag die 7-Tage-Inzidenz am 14. Mai 2021 nur noch bei einem Wert von 66,3.
 Durch das Gesundheitsamt wurde mitgeteilt, dass sich die Zahl der Neuinfektionen auf einem stabilen Niveau bewegt.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hat den Entwurf dieser Allgemeinverfügung dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 14.05.2021 zur Billigung vorgelegt.

Das Einvernehmen wurde am 17.05.2021 erteilt.

II) Begründung**A) Zuständigkeit**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung vom 05. Mai 2021.

B) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG und § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV

C) Rechtmäßigkeit der Maßnahme

Nach § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungen zulassen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums wurde am 17.05.2021 erteilt und die 7-Tage-Inzidenz liegt am 19. Mai 2021 am achten Tagen unter 100. Das Infektionsgeschehen zeigt sich, wie bereits oben geschildert, stabil. Somit liegen die Voraussetzungen für weitere Öffnungsschritte vor.

Aufgrund der stabilen Infektionslage besteht in den zu öffnenden Bereichen keine derart große Gefährdungslage mehr, als dass die weitere Schließung notwendig und angemessen wäre. Im Rahmen einer Interessensabwägung überwiegt demnach das Interesse der Öffentlichkeit an Öffnungen das Interesse an einem möglichst effektiven Gesundheitsschutz, der durch die Schließung dieser Bereiche erreicht werden kann.

D) Allgemeinverfügung „Anordnung der zweimaligen Testung pro Woche für die Beschäftigten der vollstationären Pflegeeinrichtungen, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Altenheime

Die Voraussetzungen für das Außerkräfttreten der Allgemeinverfügung „Anordnung der zweimaligen Testung pro Woche für die Beschäftigten der vollstationären Pflegeeinrichtungen, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Altenheime“ gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 5 i. V. m. Absatz 1 Nummern 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV liegen vor, da der maßgebliche Schwellenwert von 100 stabil unterschritten wurde und eine entsprechende Testpflicht nicht mehr verhältnismäßig erscheint.

III) Öffentliche Bekanntgabe

Gemäß Art. 41 Absatz 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der aktuellen Beschlüsse zur 12. BayIfSMV und der derzeitigen dynamischen Lage hinsichtlich der Regelungen der 12. BayIfSMV wird von der Möglichkeit des Art. 41 Absatz 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

IV) Geltungsdauer

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum Außerkräfttreten der 12. BayIfSMV befristet. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 100 (§ 28a Absatz 4 Satz 2-7 IfSG) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist hierbei an die amtliche Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 1 und 3 der 12. BayIfSMV geknüpft.

V) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
 Bayerisches Verwaltungsgericht München
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtliche Wirkung!

Hinweis: Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Dienstgebäude Hauptplatz 22 in 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm, Raum A207, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite unter www.landkreis-pfaffenhofen.de abrufbar

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 18. Mai 2021

Katharina Baschab
Regierungsrätin

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt - VGI

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt - VGI

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 13 vom 14.05.2021 veröffentlicht.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 2.07, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, den 15.04.2021

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Landratsamt Eichstätt

Wasserrecht, Abwasserrecht;

Entnahme von Kühl- und Betriebswasser aus der Donau, Einleitung von erwärmtem Kühlwasser sowie Produktionsabwasser in die Donau sowie Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund durch die Uniper Kraftwerke Ingolstadt GmbH

Die Uniper Kraftwerke Ingolstadt GmbH betreiben am Standort Ingolstadt ein Spitzenlastkraftwerk zum Zwecke der Energieversorgung durch Verbrennung von schwerem Heizöl.

Hierfür hat das Landratsamt Eichstätt mit Bescheid vom 22.12.2016 eine wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Kühl- und Betriebsabwasser aus der Donau, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von erwärmtem Kühlwasser sowie von Prozessabwasser in die Donau sowie eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser erteilt. Die Geltungsdauer dieses Bescheides ist derzeit bis zum 30.06.2021 befristet.

Die Entnahme von Wasser aus der Donau für die Kühl- und Betriebswasserversorgung des Kraftwerkes erfolgt bei Fluss-km 2452,000 linkes Ufer in der Gemarkung Großmehring.

Die Einleitung von Kühl- und Abwasser aus dem Kraftwerk Ingolstadt in die Donau findet bei Fluss-km 2451,450 bzw. 2452,000 linkes Ufer in der Gemarkung Großmehring statt.

Die Uniper Kraftwerke GmbH haben die Neuerteilung des Wasserrechtsbescheides mit allen o.g. wasserrechtlichen Tatbeständen in gleichem Umfang beantragt.

Nachdem das Kraftwerk Ingolstadt im Anlagenverbund mit dem Kraftwerk Irsching betrieben wird, soll der neue Bescheid in Anlehnung daran bis zum **31.12.2027** befristet werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ist nach Art. 69 Satz 2 BayWG i.V. m Artikel 72 bis 78 BayVwVfG die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die Antragsunterlagen können im Zeitraum vom 01.06.2021 bis einschließlich 30.06.2021 nach vorheriger **Terminvereinbarung** unter der Telefonnummer 08421/70-308, im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 2/002, eingesehen werden. Einwände können bis einschließlich 14.07.2021 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Eichstätt eingereicht werden.

Hinweise:

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
- Sofern kein Beteiligter Einwände erhebt, wird ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entschieden (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG)
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären
- die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären

Sollte ein Erörterungstermin erforderlich werden, wird dieser mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

gez.
Ewald
Regierungsrätin